



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. Januar 2012

Nr. 2012-27 R-270-17 Motion Alois Arnold, Unterschächen, zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2011 reichte Landrat Alois Arnold, Unterschächen, eine Motion zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri ein. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, "dem Landrat eine Vorlage für eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften zu unterbreiten".

Der Motionär erwartet konkret, dass mit der Änderung der Rechtsgrundlagen u. a. folgende Ziele erreicht werden:

1. Beseitigung von Rechtsunsicherheiten;
2. neue Aufgaben sollen nach den Grundprinzipien der NFA-Philosophie umgesetzt werden;
3. Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten des Finanz- und Lastenausgleichs sowie der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

2. Antwort des Regierungsrats

Am 25. November 2007 hat das Urner Stimmvolk das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 80 Prozent angenommen. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Ziele und Wirkungen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung im Kanton Uri (NFAUR) hat der Regierungsrat zuvor im Planungsbericht

vom 3. Februar 2006 zur Umsetzung der NFAUR (Kapitel 1.3 Ziele, Seite 16) sowie im Bericht über die Vernehmlassung vom Januar 2007 dazu (Kapitel 2.2 Ziele, Seite 33) dargelegt und erläutert. Das FiLaG nimmt diese Ziele auf und hält sie in Artikel 1 Absatz 2 ausdrücklich fest.

Nach Artikel 37 FiLaG hat der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung dieses Gesetzes vorzulegen, und zwar erstmals im Jahr 2012 (Wirkungsperiode 2008 bis 2011). Der Wirkungsbericht soll feststellen, ob und inwiefern die Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode erreicht worden sind. Zudem hat er die möglichen Massnahmen für die kommende Periode zu erörtern (Art. 37 Abs. 2 FiLaG). Schliesslich erstellen die Gemeinden im gleichen Zeitraum zuhanden des Regierungsrats den Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich, den sie finanzieren (Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 37 Abs. 3 FiLaG).

Die vom Motionär geforderte Aufarbeitung beinhaltet im Wesentlichen die Bestandteile des bis Ende 2012 zu erarbeitenden Wirkungsberichts an den Landrat. Die Absicht, die hinter dem Vorstoss steht, ist folglich gut und richtig, doch kommt sie verfrüht. Mit der Thematisierung des Vollzugs innerhalb des Wirkungsberichts wird nämlich die korrekte und zielkonforme Anwendung des Gesetzes überprüft (Prozesse, Berechnungsbasis, Ablaufeffizienz, zeitlicher Rahmen usw.). Diese Wirkungs- und Erfolgskontrolle schliesst auch die in der Motion festgestellte Differenz im Bildungslastenausgleich mit ein. Weiter führt der Wirkungsbericht zur Wirkung und Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes unweigerlich auch zur Antwort auf die Fragestellungen der unterschiedlichen Steuerbelastung bei den Gemeinden und über die Art und Weise der Aufgabenteilung (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis e FiLaG). Diese Erläuterungen zeigen, dass den Anliegen des Motionärs mit dem Wirkungsbericht 2012 (Periode 2008 bis 2011) bereits von Gesetzes wegen Rechnung zu tragen ist.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als richtig und sachgerecht, dass das weitere Vorgehen und der Handlungsbedarf basierend auf dem Wirkungsbericht 2012 diskutiert und beurteilt werden. Das gilt umso mehr, als das Gesetz mit dem Wirkungsbericht ja gerade ein geeignetes und zufriedenstellendes Instrument für eine Auslegeordnung bereit hält, so dass der Weg über eine Motion nur als subsidiäres Vehikel dienen kann. Mit der Erheblicherklärung der Motion würde bereits im heutigen Zeitpunkt ein Handlungsbedarf zumindest indirekt impliziert. Ein solches Präjudiz wäre auch im Hinblick auf eine mögliche inhaltliche Unvollständigkeit kaum zu vertreten. Zudem könnte daraus die Gefahr entstehen, dass ohne Vorliegen des gesamten Wirkungsberichts falsche Schlüsse gezogen würden.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.